

BGer 4A_567/2023 vom 26. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_567_2023

FR: TF 4A_567/2023 du 26 mars 2024

IT: TF 4A_567/2023 del 26 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1 ; 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1).

E. 1.1

Selbstständig eröffnete Massnahmeentscheide, die vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer des Hauptverfahrens Bestand haben bzw. unter der Bedingung, dass ein Hauptverfahren eingeleitet wird, stellen Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG dar (BGE 144 III 475 E. 1.1.1; 138 III 76 E. 1.2, 333 E. 1.2; 137 III 324 E. 1.1). Dies gilt nicht nur, wenn eine vorsorgliche Massnahme erlassen, sondern auch wenn eine solche verweigert wird (Urteile 4A_428/2023 vom 8. September 2023 E. 2.1; 4A_373/2022 vom 27. Oktober 2022 E. 1.2; 4A_427/2021 vom 20. Dezember 2021 E. 1.2.2; je mit Hinweisen).

Der angefochtene Beschluss schliesst das Verfahren nicht im Sinne von Art. 90 BGG ab. Die Vorinstanz bestätigte einerseits die Abweisung der gemäss Widergesuch beantragten vorsorglichen Massnahme und ordnete andererseits eine vorsorgliche Massnahme (Aufrechterhaltung der bestehenden Handelsregistersperre) an, die im Hinblick auf das Hauptverfahren vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland (Prätendentenstreit) beantragt worden war und nur während der Dauer dieses Verfahrens Bestand hat. Es handelt sich somit um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG .

E. 1.2

Gegen solche Zwischenentscheide ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden kann (BGE 149 II 170 E. 1.3; 143 III 416 E. 1.3; 141 III 80 E. 1.2; je mit Hinweisen). Rein tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens reichen nicht aus (BGE 149 II 170 E. 1.3; 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; je mit Hinweisen). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 149 II 170 E. 1.3; 144 III 475 E. 1.2; 138 III 94 E. 2.2).

Während die frühere Rechtsprechung bei Zwischenentscheiden, mit denen vorsorgliche Massnahmen erlassen oder verweigert wurden, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil regelmässig bejahte (BGE 134 I 83 E. 3.1 mit Hinweisen auf die frühere Rechtsprechung), wird nach neuerer, gefestigter Rechtsprechung verlangt, dass der

Beschwerdeführer auch bei Anfechtung vorsorglicher Massnahmen in der Beschwerdebeurteilung aufzeigt, inwiefern ihm im konkreten Fall ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht (BGE 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; 137 III 324 E. 1.1).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin begründet den ihr drohenden Nachteil mit der beabsichtigten Klageanerkennung durch den Beschwerdegegner im Prozess vor dem Handelsgericht Zürich. In diesem Verfahren (

inter alios partes) macht die Bank E._____ gestützt auf einen Schuldbrief eine Forderung von ca. 4 Millionen Franken gegen die C._____ AG geltend. Die Beschwerdeführerin führt ins Feld, der Beschwerdegegner habe anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Schwyz vom 6. März 2023 "unzweideutig bestätigt und damit prozessrechtlich verbindlich anerkannt, die Klage der Bank E._____ im Prozess vor Handelsgericht Zürich anerkennen zu wollen". Damit drohe die C._____ AG wertlos zu werden und das Grundstück X._____ unumkehrbar verloren zu gehen. Ein solcher negativer Prozessausgang vor dem Handelsgericht Zürich könne nicht abgewartet werden bis zum Endentscheid im Prätendentenstreit; der ihr drohende Nachteil sei mithin nicht wieder gutzumachen, auch wenn die Hauptsache zu ihren Gunsten ausgehen würde. Die rechtliche Natur des ihr drohenden Nachteils erblickt die Beschwerdeführerin in der Aushöhlung des (behauptetermassen) ihr zustehenden Eigentums an den Aktien der C._____ AG (Art. 26 BV) und in den Verfassungs- und Verfahrensverletzungen, auf denen der angefochtene Beschluss der Vorinstanz (angeblich) beruhe.

E. 1.4

Das überzeugt nicht. Mit den gerügten Verfassungs- und Verfahrensverletzungen, welche die Beschwerdeführerin der Vorinstanz vorwirft, kann die rechtliche Natur des Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht dargetan werden. Vielmehr bilden diese Vorwürfe die Beschwerdegründe, die nach Meinung der Beschwerdeführerin zur Aufhebung des angefochtenen Massnahmeentscheids führen sollten. Ob die erhobenen Rügen berechtigt sind, prüft das Bundesgericht indessen erst, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, damit auf eine selbstständige Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid eingetreten werden kann. Würde es genügen, gegen einen Massnahmeentscheid vorzubringen, er beruhe auf der Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 98 BGG), die mit dem Endentscheid nicht mehr korrigiert werden könnte, wäre ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG regelmässig anzunehmen. Wie ausgeführt (vgl. E. 1.2), entspricht dies aber nicht (mehr) der gefestigten aktuellen Praxis des Bundesgerichts.

E. 1.5

Somit bleibt die ins Feld geführte Gefahr, dass der Beschwerdegegner die Klage der Bank E._____ gegen die C._____ AG vor dem Handelsgericht Zürich anerkennen könnte, wie die Beschwerdeführerin behauptet, der Beschwerdegegner aber in Abrede stellt.

Es ist bereits fraglich, ob dieser Nachteil effektiv droht. Laut den Feststellungen der Vorinstanz sind keine Elemente zu erkennen, die für die Behauptung der Beschwerdeführerin sprechen, dass der Beschwerdegegner beabsichtige, die Klage vor dem

Handelsgericht Zürich zum Schaden der C._____ AG anzuerkennen. Vielmehr belege unter anderem die Eingabe des Beschwerdegegners vom 14. März 2023 an das Handelsgericht Zürich das Gegenteil. Darin erkläre der Rechtsvertreter unter anderem Folgendes: "Namens und auftrags meiner Klientin teile ich Ihnen mit, dass die Forderung der Klägerin nicht anerkannt wird und diesbezüglich der laufende Prozess fortgeführt werden soll." In der Tat ist nicht nachvollziehbar, weshalb Ausführungen des Beschwerdegegners anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Schwyz vom 6. März 2023 im Massnahmeverfahren zwischen den vorliegenden Parteien eine verbindliche Wirkung im Prozess vor dem Handelsgericht Zürich zwischen anderen Parteien haben sollen, dies zumal der Rechtsvertreter der C._____ AG dem Handelsgericht Zürich am 14. März 2023 mitteilte, die Klage werde nicht anerkannt.

E. 1.6

Selbst wenn aber mit der Beschwerdeführerin von einer beabsichtigten Klageanerkennung durch den Beschwerdegegner ausgegangen würde, wäre der in der Folge der Beschwerdeführerin drohende Nachteil einzig finanzieller Natur, würden doch nach der Behauptung der Beschwerdeführerin dadurch die Aktien der C._____ AG erheblich an Wert einbüßen. Solche möglichen finanziellen Auswirkungen vermögen indessen keinen nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteil zu begründen. Ein drohender finanzieller Schaden ist - mangels anderweitiger substantzierter Begründung - in der Regel nicht irreparabel und damit kein rechtlicher Nachteil (BGE 138 III 333 E. 1.3.1; 137 III 637 E. 1.2; Urteil 4A_403/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 2.2 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin substantiiert keine hinreichenden Gründe, weshalb dies vorliegend nicht zutreffen und der ihr drohende finanzielle Schaden nicht ersetzbar sein soll. Die von ihr angerufene Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV schützt nicht vor Wertebussen durch privatrechtliche Geschäfte bzw. Handlungen durch Privatpersonen. Die Anordnung der vorsorglichen Massnahme (Aufrechterhaltung der bestehenden Handelsregistersperre) durch die Vorinstanz bewirkt als solche keinen Eingriff in die Eigentumsgarantie. Die befürchtete finanzielle Wertebusse der Aktien wäre vielmehr Folge einer - ungerechtfertigten - Klageanerkennung durch den Beschwerdegegner und nicht Folge eines unzulässigen staatlichen Eingriffs in die Eigentumsgarantie. Ein Nachteil rechtlicher Natur lässt sich damit nicht begründen.

E. 1.7

Die Beschwerdeführerin vermag die Voraussetzung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht darzutun. Auf die Beschwerde kann demnach nicht eingetreten werden.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.